

RS UVS Oberösterreich 1993/01/25 VwSen-101210/14/Br/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1993

Rechtssatz

Keine hinreichende Konkretisierung im Hinblick auf § 44a Z. 1 iVm § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. a KDV, wenn anstelle eines Tatortes nur eine Fahrtrichtungsbeschreibung erfolgt. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at